

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Sonja und Klaus Rohen sowie Norbert Hoppe, Im Eichengrund, Surwold, beantragen auf dem Grundstück Gemarkung Surwold, Flur 43, Flurstück 46 die Beseitigung eines Gewässers III. Ordnung auf einer Länge von ca. 170 Metern.

Für das Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich um eine kleinräumige Umgestaltung. Die bisherige Nutzung als Entwässerungsgraben und Acker ist nicht als ökologisch wertvoll einzustufen. Die Beseitigung des Gewässers ist im Zusammenhang mit der Herstellung eines Stillgewässers in naturnaher Ausformung zu betrachten, dass zu einer Aufwertung der Lebensraumfunktionen beitragen kann.

Das Vorhaben kann bezüglich seiner Umweltauswirkungen naturschutzfachlich als unerheblich betrachtet werden, da zum einen ca. 80 m östlich mit dem „Bruchwasser“ ein gleichartiges und gleichwertiges Gewässer in Nord- Süd- Richtung verläuft und zum anderen in unmittelbarer Nähe des Grabens ein naturnahes Stillgewässer mit naturschutzfachlich wertvolleren Strukturen entsteht.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden keine relevanten Emissionen in Form von Geruch, Lärm oder Staub verursacht.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet. Darüber hinaus sind sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht gegeben.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 25.11.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat